

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Sohannidgasse 33.

Beranwortlicher Redactor
Dr. Öttner in Reudnitz.
Erstausgabe d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserte an Wochenenden bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Städten für Zus. Annahme:
Otto Stamm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, oder, Gohlstr. 21, dort
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N^o 340.

Montag den 6 December.

1875.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, vom Anfange des Jahres 1876 an die Steuer für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund auf 20 Mark jährlich zu erhöhen.

Indem wir dies hiedurch bekannt machen, fügen wir folgende im Besetze vom 18. August 1869 enthaltenen, beziehentlich nach § 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§ 1. Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind

1. junge Hunde bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie geküßt werden,
2. Hunde, welche an andern Orten im Königreiche Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§ 2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem gesetzlichen Normaltage mittels der Hauslisten consignirten Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarken an die Hundesteuererhebung zu entrichten.

§ 3. Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von Zeit der Anschaffung an bei der Hundesteuererhebung zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 M.

§ 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1. a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hund anlegt, sowie derjenige, welcher von Andern ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund Besitz der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§ 5. In gleiche Strafe sind ferner diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.
Die oben in §. 1. unter b. gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war, ehe er hierher gebracht wurde.

Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§ 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1. unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, hat dies binnen 14 Tagen bei einer Ordnungstrafe von 5 M. bei unserer Hundesteuererhebung anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 M. ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die andernorts erfolgte Versteuerung oder durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§ 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 M. Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 M. zu lösen.
Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem andern Orte des Königreiches Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falls ist ein die Steuer bedeckender Betrag zu deponiren, und es wird hieron bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückzuerhalten. Hierbei wird für 1 bis 3 Tage 30 M., für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 M. für jeden Monat 1 M. 50 P. an anteiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.

Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 M. Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§ 8. Besitzer von Hündinnen, welche gemorfen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der gemorzten Hunde bei 5 M. Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuererhebung anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 M. zu lösen.

§ 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden am Halsbunde zu tragen.
Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne gültige Marken am Halsbunde getragen werden, sind vom Cavalier wegzufangen und die Besitzer sind um 3 M. zu bestrafen.
Binnen 3 Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Rückweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 P. Fanggebühr und 1 M. für jeden Tag Futtermittel abgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§. 1. u. §. 7.).

§ 10. Im Falle unverschuldeter Verlustes der Steuermarken wird gegen Erlegung von 1 M. 50 P. eine andere angefordert, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wiederfindet.

§ 11. Die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 31. December 1869 werden, insoweit sie nicht im Vorstehenden angenommen sind, hiermit außer Geltung gesetzt.

Weber die Hundesteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf folgendes hinweisen:

Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigentum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeiführen haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien. Daher sind Hunde, welche zugelassen sind, welche man auf Probe oder

in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.
Ebenso wenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn lange Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt, und deshalb am Erlaß der Steuer nachgesehen wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Steuererhebung ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Schuldige Steuerpflichtige haben sich sofortiger gerichtlicher Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde die Steuerzeichen am Halsbunde zu tragen, und es wird daher dem Besetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulbunde befestigt werden. Hiernach ist die Anwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinsichtlich, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulbunde abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hundbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausführung der Hauslisten Sorge tragen werden, insbesondere sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie zeitweilig nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, am 26. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Roch. Wittich, Refdr.

Bekanntmachung.

Wegen der räumlichen Lage der vereinigten Freischule haben wir beschlossen, in den Bürger-
schulen eine Anzahl Freischüler und dafür in dem Gebäude der vereinigten Freischule eine Anzahl
Schüler unterzubringen, welche den Schulgeld der Bürger- und Freischulen zu entrichten haben. Da nun
nächste Ostern die Aufnahme in die 2. Bürger- und Freischule wegen Raummangels eine nur beschränkte sein
kann, so wollen wir gestatten, daß diejenigen Eltern, welche in der Nähe der vereinigten Freischule
wohnen und nächste Ostern sechsjährige, schulpflichtige Kinder einer Bürger- oder Freischule
zu führen wollen, diese Kinder gegen Zahlung des Bürger- und Freischulgelbes in der vereinigten Freischule unterbringen, so-
weit der Raum hier dazu ausreicht. Der Unterricht in der vereinigten Freischule ist dem in einer
Bürger- oder Freischule vollständig gleich. Anmeldungen der Kinder, welche als Zahl- oder
Bürger- oder Freischüler in die vereingte Freischule eintreten sollen, nimmt Herr Director
Tschorn in dem Freischulgebäude vom 9. bis 12. December früh von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags
von 2 bis 4 Uhr entgegen. Lauf- und Impfschein der Kinder ist dabei vorzulegen.
Leipzig, am 2. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Roch. Wittich, Refdr.

Bekanntmachung.

An den hiesigen Volksschulen sind nächste Ostern 20 provisorische Lehrerstellen zu
besetzen, mit denen für Bewerber, welche die Abfälligkeitprüfung bestanden haben, bei wöchent-
lich 26 Unterrichtsstunden ein jährlicher Gehalt von 1500 M. verbunden ist. Gesuche sind bis zum
24. December d. J. bei uns einzureichen.
Leipzig, am 27. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Roch. Wittich, Refdr.

Verpachtung.

Die beiden dem Johannis-Hospital gebührenden, zwischen der Dresdner Chaussee und
dem Ländchenwege diesseits und jenseits der Verbindungsbahn in Reudnitzer Flur gelegenen
Feldparzellen Nr. 298 299 sollen in 10 Abtheilungen von 56, 20, 11, 11, 11, 11, 11, 11, 11, 11
1 Hectar 10, 2 Ar = 1 Akr 293 □ R. Flächeninhalt vom 1. Januar 1876 an auf drei
Jahre fest und weiter gegen halbjährliche Rindung zur Benutzung für gewerbliche Zwecke,
als Bier- und Lagerplätze u. dergl., oder zum Feldbau oder als Garten- und Grabeland
anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden und bekranken wir hierzu Versteigerungs-
termin im großen Saale der Alten Waage, Katharinenstr. Nr. 29, 2. Etage, auf
Mittwoch den 16. December d. J., Vormittags 10 Uhr.

an. Die Versteigerung wird pünktlich zur angegebenen Stunde beginnen und bezüglich einer jeden
der nacheinander ausgedotenen Abtheilungen geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot darauf
nicht mehr erfolgt.

Der Versteigerungsplan und die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen liegen in unserer
Economic-Expedition im alten Johannis-Hospital zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 27. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Roch. Gerull.

Bekanntmachung.

Für die letzte diesjährige Vorstellung zum Besten des Theater-Venue-Fonds ist
gewählt worden:

Hans Heiling,

romantische Oper in 3 Acten, Musik von Marschner.

Die Aufführung wird Montag den 6. December d. J. stattfinden.
Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Vorstellung sich eines recht zahlreichen Besuchs
erfreuen werde.
Leipzig, den 3. December 1875.

Der Verwaltungsrath des Theater-Venue-Fonds.

Die Volkszählung in Leipzig.

Leipzig, 4. December. Die Volkszählung in
unserer Stadt ist so ziemlich beendet und wird
jedenfalls beendet sein, wenn diese Zeilen gelesen
werden.

Darf der willigen Unterstützung der freiwilligen
Zähler ist das große Werk im Ganzen ordnungs-
gemäß verlaufen. Jedemfalls hat sich in Leipzig
die Benutzung freiwilliger Zähler vortrefflich be-
währt und werden die gewonnenen Volkszählungs-
ergebnisse in ihrer Richtigkeit wahrscheinlich die
aller früheren Zählungen übersteigen.

Die Stadt war in 67 Zählbezirke eingetheilt
worden. Nachdem im Anfang November die
Zählermeldungen sehr spärlich eingegangen waren,
konnten schließlich nicht einmal alle Meldungen
beendigt werden. Von der Verwendung der
ebenfalls zur Verfügung stehenden Secundären
der Gymnasien und Realschulen konnte deshalb
abgesehen werden und wurden diese jungen Leute
denjenigen Zählern, die einen großen Bezirk

hatten, als Gehilfen und Stellvertreter bei-
gegeben. Für Erkundungs- und unvorhergesehene
Fälle wurden 20 Studenten zur Verfügung be-
halten und später auch noch theilweise verwendet.

Von den 567 wirklichen Zählern waren 226
Studenten, 117 Lehrer, 103 Primaner unserer
Gymnasien und Realschulen, 28 Schulleute, wäh-
rend 93 den verschiedensten Ständen angehörten.

Am 24. November erhielt jeder Zähler vom
Statistischen Bureau eine Mappe mit der Be-
zeichnung des ihm zugewiesenen Bezirks, enthal-
tend die mit den Adressen der Haushaltungsvor-
stände (auf Grund der Grundstücksliste) verlebene
Controlliste und die nöthigen Erhebungsformulare.
Diese Vorbereitung des Materials hatte das ver-
stärkte Personal des Statistischen Bureau 14 Tage
lang in angestrengtester Weise beschäftigt.

Die Zähler hatten nun zwischen dem 25. und
30. November ihren Bezirk zu begehren und die
Formulare auszufüllen. Leider wurde diese
Thätigkeit ebenso wie die des Ein sammelns am

1. und 2. December vom Wetter außerordentlich
benachtheiligt.

Die Haltung des Publicums den Zählern
gegenüber war eine ganz ungleichmäßige. Viele
Zähler beklagen sich, daß sie gerade in den ge-
bildet sein wollenden Schichten der Bevölkerung
sehr wenig Verständnis für das von ihnen über-
nommene Ehrenamt gefunden hätten. Wie ver-
schieden auch sonst die Auffassungen sind, geht
daraus hervor, daß manche Bürger sich über die
vom Rath erlassene Strafandrohung gewundert
und bemerkt haben, daß es ihnen gegenüber einer
solchen Gemüthlichkeit bedarf hätte, während an-
dere nicht einmal durch den Hinweis auf jene
Bekanntmachung haben bewegen werden können,
ihre Angaben zu machen. Glücklicher Weise sind
die Letzteren nur einige wenige. Ein Mann hat
seine Weigerung geradezu damit begründet: „daß
es auch eine Opposition geben müsse“ (sic!).
Der Steuerpopanz hat aber auch diesmal noch
vielfach gespott und selbst bei Peiten, von denen
man sollte voraussetzen können, daß sie eine

Steuererhebung von der durchaus andere Zwecke
verfolgenden Volkszählung zu unterscheiden im
Stande wären.

Von allen gestellten Fragen haben das Religions-
bekenntniß und die Staatsangehörigkeit das größte
Kopfschmerzen verursacht. Von großem Einfluß
sind hier die confessionellen Verhältnisse (U non)
der aus Preußen Eingewanderten. Die Zahl
Derjenigen, welche sich als völlig religionslos be-
kannt haben, ist nicht zu groß. Ueber die Un-
sicherheit in Betreff der Staatsangehörigkeit kann
man bei der gegenwärtigen Freizügigkeit und Lage
der Verfassung (Unterstützungswohnhaft) gewiß
Niemandem einen Vorwurf machen. Die Re-
sultate werden hier gewiß auch wenig zuverlässig
werden. Die Frage war aber von Reichswegen
geboten.

Reich sind die Erfahrungen, welche die Zähler
auf dem Culturgebiet gemacht haben. Je weit
würde es aber hier führen, diesen Reminiscenzen
Raum zu gewähren. Diese Blätter sind da gethan
worden in das sociale Gland, wie es sich zama